



Gemeinde Schmitten

## **Richtlinien für die Mobilisierung des FW (Feuerwehr)-Korps bei Anlässen**

*Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

### **Art. 1 : Zweck**

Diese Richtlinien regeln die Mobilisierung und Entschädigung für Hilfsaktionen der FW bei Anlässen.

Diese Richtlinien gelten für Privatpersonen, Vereine, Stiftungen, Firmen etc..

### **Art. 2 : Anträge für FW-Hilfsaktionen**

Die Antragsteller sind verpflichtet sich bis spätestens am 15. Februar des jeweiligen Jahres anzumelden.

Die Anmeldung muss schriftlich per Anmeldeformular auf der Gemeindeverwaltung Schmitten z. Hd. des zuständigen Gemeinderates eingereicht werden.

### **Art. 3 : Entscheidungsträger**

Der zuständige Gemeinderat hat Kompetenz FW-Personal für Hilfsaktionen einzusetzen.

Die Mobilisierung erfolgt jeweils nach vorheriger Absprache mit dem FW-Kommandanten oder seiner Stellvertretung.

### **Art. 4 : Entschädigung für FW-Hilfsaktionen**

Die Entschädigung für Hilfsaktionen beträgt Fr. 25.-- pro Stunde und Person. Die Entschädigung wird dem Antragsteller durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Bezahlung hat spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

### **Art. 5 : Inkraftsetzung und Änderungen**

Die Richtlinien treten ab 1. Januar 2014 in Kraft. Allfällige Änderungen werden jeweils vom Gemeinderat bis spätestens 30. November im Mitteilungsblatt „Schmitte-Poscht“ publiziert.

**Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. November 2013 genehmigt.**